

**Protokoll
über den Beitritt des Königreichs Schweden zu
dem Übereinkommen über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen
mit schweren Nutzfahrzeugen**

*Die Regierungen
des Königreichs Belgien
des Königreichs Dänemark
der Bundesrepublik Deutschland
des Großherzogtums Luxemburg und
des Königreichs der Niederlande*

als Vertragsparteien des Übereinkommens vom 9. Februar 1994 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen, einerseits

und

*die Regierung des Königreichs Schweden
andererseits -*

in Anbetracht des Wunsches des Königreichs Schweden, dem Übereinkommen vom 9. Februar 1994 unter Bezugnahme auf dessen Artikel 16 beizutreten - sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Das Königreich Schweden tritt dem Übereinkommen vom 9. Februar 1994 in seiner durch das vorliegende Protokoll geänderten Fassung bei.

Artikel 2

(1) Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens vom 9. Februar 1994 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

»Im übrigen bedeutet im Sinne dieses Übereinkommens

»Hoheitsgebiet der Vertragsparteien« das jeweilige europäische Hoheitsgebiet des Königreichs Belgien, des Königreichs Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande und des Königreichs Schweden.«

(2) Artikel 13 Absatz 3 Unterabsatz 3 des Übereinkommens vom 9. Februar 1994 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

»Das so festgestellte Gebührenaufkommen wird zwischen den Vertragsparteien wie folgt verteilt:

- das Königreich Belgien erhält 12,31 vom Hundert dieses Aufkommens,
- das Königreich Dänemark erhält 3,79 vom Hundert dieses Aufkommens,
- die Bundesrepublik Deutschland erhält 69,16 vom Hundert dieses Aufkommens,
- das Großherzogtum Luxemburg erhält 0,97 vom Hundert dieses Aufkommens,
- das Königreich der Niederlande erhält 8,52 vom Hundert dieses Aufkommens,
- das Königreich Schweden erhält 5,25 vom Hundert dieses Aufkommens.«

Artikel 3

(1) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem alle Vertragsparteien der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf diplomatischem Weg schriftlich mitgeteilt haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Der Verwahrer übermittelt den Regierungen aller Vertragsparteien die in Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen und teilt ihnen den Tag des Inkrafttretens dieses Protokoll mit.

(3) Ist dieses Protokoll am 1. Januar 1997 nicht nach Absatz 1 in Kraft getreten, so können die Vertragsparteien, nachdem das Königreich Schweden die für das Inkrafttreten des Protokolls erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt hat, das Protokoll nach Maßgabe ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften vorläufig anwenden.

(4) Eine Urschrift des Übereinkommens vom 9. Februar 1994 in schwedischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich ist wie der dänische, französische, niederländische und deutsche Wortlaut, wird im Archiv der Kommission der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften übermittelt jeder Vertragspartei eine beglaubigte Abschrift.